

- **Beteiligung der Fachkräfte an der Planung ihrer Weiterbildung:** Unter ökonomischen und humanen Aspekten ist es geboten, die Fachkräfte in der Weiterbildung nicht als passiv reagierende, formbare Subjekte zu betrachten. Wenn sie als aktive Mitgestalter einbezogen werden sollen, wie es eine kreative und effiziente Aufgabenbearbeitung erfordert, muß die Weiterbildung der Handlungskompetenz der Fachkräfte auch die Beteiligung an der Planung der eigenen Weiterbildung einschließen.

Inhalte und Lernformen der Weiterbildung

Eine Reihe von Inhalten und Lernformen wird für die Weiterbildung der Fachkräfte relevant:

- **Informationstechnische Inhalte:** Die informationstechnischen Inhalte der Weiterbildung dürfen nicht auf die Vermittlung instrumenteller Kompetenzen beschränkt werden, die die Fachkräfte lediglich zur Bedienung der Software befähigen, wie es zur Zeit noch vielfach der Fall ist. Die Vermittlung informationstechnischer Kompetenzen muß enthalten: Grundkenntnisse (dazu gehören auch Kenntnisse über: Betriebssystem, Datenorganisation, Datensicherung, Datenschutz), Kenntnisse über Methoden der Fehlerdiagnose und eventuell Fehlerbehebung sowie über die Pflege und Wartung der Geräte, die Beherrschung der jeweiligen systemspezifischen Sprache für die Benutzerprogrammierung, methodische Kenntnisse über die Transformierung einer Aufgabenlösung in eine Softwareanwendung sowie die DV-mäßige Organisation der Arbeitsabläufe, Organisationswissen, Kenntnisse zur Abschätzung von Aufwand und Nutzen eigenständiger Entwicklung von Softwareanwendungen.
- **Fachliche Inhalte:** Die Softwarenutzung durch Fachkräfte verlangt nicht nur den Erhalt vorhandener Fachkompetenzen. Vielmehr sind zur Vorbereitung einer Aufgabenlösung für die Transformierung in eine Softwareanwendung, die ja zunächst einmal eine vollständige Beschreibung des Ist-Standes im Sinne einer Explikation des subjektiven Fachwissens erfordert, eine Vertiefung und Erweiterung der Fachkompetenzen erforderlich. Dabei kommt dem Austausch und der gemeinsamen Aufarbeitung praktischer Erfahrungen bei der Entwicklung von Softwareanwendungen ein großer Stellenwert zu.
- **Außerbetriebliche Lernformen:** Die Lernformen in der Weiterbildung der Fachkräfte müssen nicht nur erwachsenengerecht, sondern vor allem adressatengerecht sein. Die traditionellen Lernformen Vortrag, Seminar und Lehrgang sind an der Schulung von Führungskräften orientiert. Für die Vermittlung bzw. Erarbeitung theoretischer Grundlagen der Entwicklung von Softwareanwendungen sind diese Lernformen sicher gut geeignet. Eine anwendungsbezogene Weiterbildung erfordert jedoch eine Stärkung jener Lernformen, die es erlauben, angeleitet praktische Erfahrungen in der Nutzung von Software zu machen, z. B. in praktischen Übungen. Wichtig ist dabei vor allem, daß den Übungsteilnehmern ein experimenteller Umgang mit der Software ermöglicht wird, durch den sie eine Erweiterung ihrer Handlungsmöglichkeiten erproben können. In diesem Zusammenhang stellt es beispielsweise eine Lernbehinderung dar, wenn nicht jedem Teilnehmer ein Computer als Lernmittel allein zur Verfügung steht.
- **Betriebliche Lernformen:** Die betrieblichen Formen der Weiterbildung stehen in der Regel in der Tradition des „learning-by-doing“ bzw. des „training-on-the-job“. Die Vor- und Nachteile dieser Lernformen sind häufiger Anlaß kritischer Diskussionen. Im Zusammenhang mit der Entwicklung von Softwareanwendungen durch die Fachkräfte können sie durchaus eine wichtige Funktion erfüllen. Dabei kommt es aber darauf an, daß nicht nur die lernenden Fachkräfte von einem Benutzer-Service oder von DV-Beratern unterstützt werden, sondern diese betrieblichen Lernformen in ein übergeordnetes Lernkonzept, das betriebliche und außerbetriebliche Lernformen integriert, eingebettet sind.
- **Projekt als Lernform:** Die projektförmige Organisation der Entwicklung von Softwareanwendungen, wie sie seit langem in großen DV-Abteilungen erfolgreich praktiziert wird, kann auch als Lernform sehr vorteilhaft sein. In der Projektform können nämlich im Hinblick auf die Entwicklung einer ausgewählten Softwareanwendung als Produkt des projektförmigen Lernens außerbetriebliche und betriebliche Lernformen, also die Vermittlung theoretischer Grundlagen, der experimentelle Umgang mit Software und der Anwendungsbezug integriert werden. Außerdem hat die Projektform des Lernens den Vorteil, daß sie aufgrund der Orientierung an der Entwicklung einer im Arbeitsprozeß auch tatsächlich benötigten Softwareanwendung kaum mit Motivationsproblemen rechnen muß. Sie hat den weiteren Vorteil, daß in ihr wie in kaum einer anderen Lernform die Kooperations- und Kommunikationsfähigkeiten geschult werden können. Schwierigkeiten könnten dieser Lernform jedoch aus einer möglichen Konkurrenz der Fachkräfte untereinander erwachsen.

Saskia Hülsmann / Michael Eule

Abweichung von der Ausbildungsordnung im Einzelfall – eine Ergänzung der „Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung für (generelle) Ausbildungsregelungen für Behinderte“

Die Diskussion um geeignete Ausbildungsmöglichkeiten für Behinderte beschäftigt seit der Schaffung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) im Jahre 1969 alle an der beruflichen Bildung Behinderter Beteiligten im besonderen Maße. Im Mittelpunkt der Erörterung steht der § 48 BBiG (entsprechend § 42 b Handwerksordnung – HwO – für Handwerksberufe).

Im Rahmen dieser Problemstellung beteiligte sich das Bundesinstitut für Berufsbildung intensiv an der praktischen Umsetzung der gegebenen gesetzlichen Möglichkeiten. Die Arbeiten in diesem Bereich reichten von der Entwicklung bundeseinheitlicher Ausbildungsgänge auf der Grundlage vorliegender Einzelregelungen der zuständigen Stellen bis hin zur Empfehlung für behinde-

rungsbedingte Prüfungsmodifikationen. [1] Eine weitere Möglichkeit der Anpassung der Ausbildungsbedingungen an die besonderen Belange Behinderter wird in der Abweichung von der Ausbildungsordnung im Einzelfall gesehen. Diese Möglichkeit des § 48 BBiG soll im folgenden zur Diskussion gestellt werden und Anstoß geben zur besseren beruflichen Integration dieses Personenkreises.

§ 48 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz lautet:

„Für die Berufsausbildung körperlich, geistig oder seelisch Behinderter gilt, soweit es Art und Schwere der Behinderung erfordern, § 28 nicht.“

Nach § 28 BBiG darf in einem anerkannten Ausbildungsberuf nur nach der Ausbildungsordnung ausgebildet werden. Für Jugendliche ist grundsätzlich die Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf vorgesehen.

Behinderte Jugendliche dürfen dagegen, soweit Art und Schwere der Behinderung es erfordern, sowohl

- in **anderen** als anerkannten Ausbildungsberufen als auch
- **abweichend** von der Ausbildungsordnung (Ausbildungsberufsbild, Ausbildungsrahmenplan, Prüfung)

ausgebildet werden.

„**Andere als anerkannte Ausbildungsberufe**“ wurden u. a. durch die von den zuständigen Stellen als generelle Vorschriften erlassenen Regelungen für die Berufsausbildung Behinderter geschaffen, die insbesondere für lernbehinderte Jugendliche zur Anwendung kommen; zur Vereinheitlichung dieser Regelungen waren bundeseinheitliche Regelungen im Bundesinstitut für Berufsbildung entwickelt worden.

Eine **Abweichung von der Ausbildungsordnung** ist inhaltlich dadurch möglich, daß Teile der Ausbildungsordnung entfallen oder geändert werden, wobei die beruflichen Mindestanforderungen nicht unterschritten werden dürfen. Dies war bereits in der ersten „Empfehlung für die Weiterentwicklung der Berufsbildung Behinderter“ des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 25. August 1976 [2] klargestellt. Diese Empfehlung hatte verwiesen auf die Vereinbarung der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung in Hamburg mit der Handwerkskammer Hamburg über die Berufsausbildung körperlich, geistig und seelisch Behinderter vom 6. März 1974.

Abweichungen von der Ausbildungsordnung bei der Berufsausbildung Behinderter sind sowohl im Einzelfall für einen bestimmten Behinderten als auch in der Form einer generellen Vorschrift für bestimmte Arten von Behinderungen möglich. [3] Dies bedeutet, daß Abweichungen von der Ausbildungsordnung gemäß § 48 BBiG/§ 42 b HwO vorgenommen werden können, ohne daß mit großem Aufwand eigene Regelungen entwickelt werden müßten. Demnach kann ein anerkannter Ausbildungsberuf erlernt – und trotzdem den besonderen Belangen Behinderter durch behinderungsbedingte Modifikationen in der Ausbildung und Prüfung Rechnung getragen werden.

Im folgenden wird 1) auf wirtschaftlich/technische Entwicklungen eingegangen und dargestellt, daß sich die Anforderungen in Ausbildung und Beruf verändert haben, was für die Ausbildung Behinderter schon jetzt zu erheblichen Problemen führt. Diese Entwicklung bedingt die Notwendigkeit, verstärkt im Rahmen anerkannter Ausbildungsberufe Ausbildung und Prüfung an die Bedingungen Behinderter anzupassen. Hierbei wird davon ausgegangen, daß die berufliche Integration Behinderter eng im Zusammenhang mit einer möglichst weitgehenden beruflichen Qualifizierung gesehen werden muß.

Als ein Beitrag zur Diskussion um die Erweiterung der Berufsmöglichkeiten werden im Anschluß 2) Möglichkeiten und Grenzen der Abweichung von der Ausbildungsordnung dargestellt und anhand eines Beispiels 3) erläutert.

1 Ausgangslage aufgrund der wirtschaftlich/technischen Veränderungen

Ausbildungsordnungen, die vom Anforderungsniveau her auf die besonderen Belange Behinderter zugeschnitten sind, gibt es nicht. Behinderte sind demnach, je nach Art und Schwere der Behinderung, auf inhaltlich/fachliche Modifikationen in der Ausbildung, auf verschiedenartige Fördermaßnahmen und/oder technische Hilfen angewiesen. Maßnahmen für Behinderte müssen außerdem zunehmend die sich ändernden Anforderungen in Ausbildung und Beruf berücksichtigen.

So haben sich beispielsweise aufgrund der technischen Entwicklungen die Anforderungen der jetzt neugeordneten Berufe sowohl im Metall- als auch im Elektrobereich verändert. Im Elektrobereich ist zusätzlich durch den Wegfall der ersten Stufe der Stufenausbildungsordnung das Anforderungsniveau deutlich angestiegen. Bei den veränderten Anforderungen wird der Entwicklung Rechnung getragen, daß die Grundkenntnisse der Informationstechnik zum Basiswissen gehören. In der Fachbildung wird zunehmend die Bedeutung von fachübergreifenden Qualifikationen wie Abstraktionsvermögen und Systemdenken berücksichtigt. In anderen großen Bereichen wie Einzelhandel, Chemieberufe, Druck usw. sind vergleichbare Entwicklungen zu beobachten. Eine besondere Rolle spielt hierbei der Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung/Mikroelektronik. Es wäre allerdings unrichtig, die veränderten Arbeitsbedingungen nur aus der Technik herzuleiten. Technik, Arbeitsorganisation und wirtschaftliche Entwicklung stehen in Wechselwirkung zueinander und finden schließlich ihren Niederschlag auch in der Qualifikationsstruktur-entwicklung.

Mertens spricht in diesem Zusammenhang von einem „Qualifikationsparadox“. [4] Damit ist gemeint, daß Qualifikation immer weniger eine hinreichende, aber immer mehr eine notwendige Bedingung für sichere Beschäftigung wird.

Die Situation im kaufmännischen Bereich verdeutlicht diese Situation besonders augenfällig. Hier folgte dem rapiden Preisverfall auf dem Hardwarebereich eine beschleunigte Verbreitung EDV-gestützter Systeme. Dies bedeutet, daß auch in kleineren und mittleren Unternehmen vermehrt Rechnersysteme eingesetzt werden. Bereits 40 Prozent der Erwerbstätigen im Bereich Büro-, Verwaltungs- und Planungsberufe gehören zu der Gruppe derjenigen, die neben den traditionellen Bürogeräten auch programmgesteuerte Arbeitsmittel verwenden.

Die Veränderungen in den Anforderungsprofilen sind gekennzeichnet durch

- einen hohen Stellenwert an umfassenden funktionspezifischen Fachkenntnissen in Verbindung mit
- Grund- und Bedienungkenntnissen der Datenverarbeitung und
- fachübergreifende Qualifikationen wie „Kooperationsbereitschaft und Kommunikationsfähigkeit“. [5]

Der Einsatz neuer Technologien im kaufmännischen und verwaltenden Bereich hat bisher nicht merkbar zu Rationalisierung und damit zu Einbrüchen in den Personalbeständen geführt. Insgesamt ist jedoch eine Verringerung des Personalwachstums in diesen Dienstleistungsbereichen zu verzeichnen, was bedeutet, daß die in den letzten Jahren geleistete Kompensationsfunktion für Freisetzungen im primären und sekundären Bereich nicht mehr im gleichen Umfang vom tertiären Sektor aufgefangen werden kann. Bei noch leicht ansteigendem Gesamtvolumen sind die Zahlen für Bürohilfskräfte und Schreibkräfte, für Rechnungskaufleute und Kassierer, für Sekretärinnen, Steno-Datypistinnen sowie für nicht näher spezifizierte Berufe rückläufig. Dem steht eine Zunahme vor allem von kaufmännisch einschlägig qualifiziertem Fachpersonal, Rationalisierungsexperten sowie von Unternehmensberatern, Organisatoren und Datenverarbeitern gegenüber.

Im Produktionsbereich gehört jeder 8. Erwerbstätige zu den Anwendern programmgesteuerter Arbeitsmittel. Hier zeichnen sich folgende Entwicklungen deutlich ab:

- Abnahme von Handarbeit,
- Abnahme manueller und visueller Kontrollarbeiten,
- Zunahme von den Produktionsprozeß steuernden und überwachenden Aufgaben,
- Ausdehnung der planerischen, die Produktion vorbereitenden Aufgaben,
- Zunahme von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten. [6]

Bei der zunehmend automatischen Prozeßführung gewinnt die Steuer- und Regeltechnik an Bedeutung. Um eine hohe Auslastung der mit erheblichen Kapitalkosten verbundenen Geräte und Anlagen zu sichern, werden dem Maschinenbediener auch Kontroll- und Dispositionsaufgaben übertragen. Damit gewinnt die Wartungstätigkeit bei Anlagebedienern an Bedeutung. Die Forderung nach hochqualifizierten Facharbeitern, insbesondere im Bereich der Instandhaltung, steigt. Im Metallbereich werden zusätzliche Kenntnisse in Elektronik, im Elektrobereich in Mechanik und Pneumatik vorausgesetzt. Neben den veränderten fachspezifischen Qualifikationen gewinnen berufsübergreifende Qualifikationen wie planerisches Denken (z. B. die Zerlegung des Arbeitsablaufs in logische Einzelschritte und ihr Transfer in Programmbefehle), Systemdenken (Systemvernetzung, Fehleranalyse), Fähigkeit für Symbolsprache und ihre Verknüpfung mit konkreten Vorgängen (Koordination und Übertragung von Informationen) und dgl. an Bedeutung. [7]

Dieser Entwicklung steht eine andere Tendenz, die als weitergehende technologische Neuerung angesehen wird, gegenüber – nämlich der zunehmende Einsatz von Robotern. 1980 gab es weltweit etwa 15.000 Industrieroboter, wobei die meisten davon in Japan, und zwar in der Automobilindustrie, eingesetzt waren. Für 1990 wird prognostiziert, daß allein in den Vereinigten Staaten 200.000 Industrieroboter im Einsatz sein werden. [8] Es wird angenommen, daß diese Automaten etwa vier Millionen Arbeitskräfte, die bis dahin eher mit Routinearbeiten beschäftigt waren, ersetzen, aber nur 1,5 Mio. Techniker bei Programmierung und Reparatur eingesetzt werden können.

Sollte sich diese Entwicklung fortsetzen und auf die Bundesrepublik Deutschland übergreifen, ist dort mit erheblichen Personaleinbrüchen zu rechnen, wo bisher auch Behinderte (insbesondere Lernbehinderte) erfolgreich untergebracht werden konnten.

Es stellt sich die Frage, welche schon jetzt erkennbaren Auswirkungen diese Entwicklungen auf die Qualifikations- und Angebotsstruktur im Ausbildungs- und Beschäftigungsbereich haben. Noch stellen die Berufsbereiche Waren- und Dienstleistungskaufleute, Metallberufe, Organisations-, Verwaltungs- und Büroberufe und Bau- und Baunebenberufe (einschließlich Tischler) die vier zahlenmäßig größten Angebotsbereiche für Behinderte dar.

Während der 60er Jahre bis Mitte der 70er Jahre war der Facharbeitereinsatz in Industrie und Handwerk rückläufig. Eine wesentliche Ursache für den damaligen Rückgang wird darin gesehen, daß Fachkräfte knapp, während weniger qualifizierte Arbeitskräfte – vor allem Ausländer – ausreichend vorhanden waren. Bei dieser Arbeitsmarktlage lag es für die Betriebe nahe, den Arbeitsprozeß durch technisch-organisatorische Maßnahmen stark arbeitsteilig zu gestalten. Durch die veränderte Arbeitsmarktlage und durch die Einführung neuer Technologien liegen heute und in absehbarer Zukunft ganz andere Bedingungen vor; eine Fortschreibung des Vergangenheitsrends ist daher nicht zu erwarten. Dies mag auch der Grund sein, warum in technisch fortgeschrittenen Industriebereichen eine Abkehr von der strengen Arbeitsteilung festzustellen ist. Der tendenziell integrierte Funktionskomplex im Rahmen moderner Arbeitsplätze erfordert weniger, dafür aber höherqualifizierte Facharbeiter.

So erfolgt beispielsweise in der Automobilindustrie die Arbeitsplatzdefinition bereits vielfach nach dem Prinzip der Aufgabenintegration. Der tendenziell integrierte Funktionskomplex reicht dabei von der Korrektur der Steuerprogramme über die Inbetriebnahme der Anlagen, die Sicherung der Versorgung und die Überwachung des Prozesses bis zu den Routine-Wartungs- und Reparaturaufgaben. [9]

Diese Tendenz zur Aufgabenintegration hat auch ihren Niederschlag bei der Neuordnung der Ausbildungsberufe gefunden. Breite und Anforderungsniveau bei den einzelnen Fertigkeiten und Kenntnissen können u. U. dazu führen, daß die Ausbildung solcher Behinderter, die nach alten Ausbildungsordnungen ohne oder nur mit geringen Abweichungen von der Ausbildungsordnung möglich gewesen wäre, nach Inkrafttreten der neuen Ausbildungsordnungen auf Schwierigkeiten stößt.

In der Einführungsphase neuer Ausbildungsordnungen tauchen noch zusätzlich Probleme auf:

- Wegen fehlender Erfahrungen mit der Ausbildung nach den neuen Ausbildungsordnungen kann aufgrund der veränderten Anforderungsprofile vorab schwer eingeschätzt werden, welche Probleme für die verschiedenen Behindertengruppen entstehen, welche Fertigkeiten und Kenntnisse ggf. mit zusätzlichen Hilfen vermittelt werden können, bei welchen eine Senkung im Anforderungsniveau erforderlich ist und bei welchen eine Ausbildung für einzelne Behinderte unmöglich ist.
- Die damit verbundene Unsicherheit kann sich zu Lasten der Einstellung von Behinderten auswirken.

Die genannten Schwierigkeiten ließen sich verringern, wenn die Ausbildung Behinderter verstärkt im Einzelfall an die Ausbildungsordnung angepaßt würde. In Zweifelsfällen könnte die Ausbildung zunächst mit geringfügigen Modifikationen oder ohne Abweichungen von der Ausbildungsordnung begonnen und bei unplanmäßigem Verlauf eine weitere Anpassung vorgenommen werden.

Die Erprobung von behinderungsbedingten Abweichungen im Einzelfall könnte auch Anhaltspunkte für die Entwicklung genereller Ausbildungsregelungen für bestimmte Behindertenarten bieten.

Im folgenden sollen die Möglichkeiten und Grenzen für Abweichungen von der Ausbildungsordnung bei der Ausbildung Behinderter dargestellt werden.

2 Möglichkeiten und Grenzen der Abweichung von der Ausbildungsordnung im Einzelfall

2.1 Generelle Zulässigkeit

Abweichungen von der Ausbildungsordnung für die Ausbildung Behinderter nach §§ 48, 44 BBiG und §§ 42 b, 41 HwO können durch abstrakt-generelle Vorschriften geregelt werden; dies sind bei den Kammern Satzungen. [10] Daneben besteht auch die Möglichkeit, für einen einzelnen Behinderten von der Ausbildungsordnung abzuweichen. [11]

Es handelt sich dann um Verwaltungsakte [12], die dem Verwaltungsverfahrensgesetz und der Kontrolle durch die Verwaltungsgerichte nach der Verwaltungsgerichtsordnung unterliegen.

Die Befugnis der zuständigen Stelle, von der Ausbildungsordnung als einer allgemein geltenden Rechtsverordnung Abweichungen zuzulassen, ist im deutschen Recht keine Besonderheit. Auch in anderen Rechtsbereichen bestehen häufig Härtefallvorschriften. §§ 48 Abs. 1, 44 BBiG und §§ 42 b Abs. 1, 41 HwO kommen in ihrer Funktion einer Ausnahmegesetzgebung in den jeweiligen Ausbildungsordnungen gleich. Durch die Formulierung in § 48 Abs. 1 BBiG und § 42 b Abs. 1 HwO „soweit es Art und Schwere der Behinderung erfordern“ sind zugleich Voraussetzung und Begrenzung der Ausnahme von der Bindung an die Ausbildungsordnung näher bestimmt.

2.2 Anwendungsbereich

Abweichungen von der Ausbildungsordnung sind einerseits hinsichtlich der inhaltlichen Anforderungen an Ausbildung und Prüfung als auch andererseits in der Prüfungsform und bei den äußeren Prüfungsbedingungen möglich. Beide Möglichkeiten werden nicht immer genügend scharf voneinander abgegrenzt.

Soweit **Behinderungen außerhalb der in der Prüfung zu ermittelnden Leistungsfähigkeit** liegen, sind sie zur Wahrung des prüfungsrechtlichen Grundsatzes der Chancengleichheit durch die Einräumung besonderer Prüfungsbedingungen auszugleichen (einhellige Rechtsprechung). [13] Dementsprechend ist in § 13 Abs. 4 der Musterprüfungsordnung vorgeschrieben, daß die besonderen Belange der körperlich, geistig und seelisch Behinderten bei der Prüfung zu berücksichtigen sind. Zur Durchführung dieser Vorschrift werden in der „Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung zur Berücksichtigung besonderer Belange Behinderter bei Zwischen-, Abschluß- und Gesellenprüfungen“ vom 23./24.05.1985 [14] Hinweise gegeben. Zum Beispiel kommen in Betracht Zugabezeiten, Pausen, Änderung der Prüfungsformen. Die Prüfungsanforderungen dürfen in diesem Rahmen qualitativ nicht verändert werden. [15] Eine Änderung der Prüfungsformen, z. B. mündlich statt schriftlich oder umgekehrt, ist – soweit nicht die Berufseignung selbst betroffen ist – selbst dann möglich, wenn in der Ausbildungsordnung eine bestimmte Prüfungsform vorgesehen ist. [16] Dies folgt aus dem Verfassungsgebot der Chancengleichheit und der Ermächtigung zu Abweichungen von der Ausbildungsordnung in §§ 48, 44 BBiG und §§ 42 b, 41 HwO.

Als **inhaltliche Abweichung von der Ausbildungsordnung** können Teile der Ausbildungsordnung entfallen oder geändert werden. Entfallende Teile der Ausbildungsordnung können z. B. sein:

- einzelne Berufsbild(unter)positionen,
- einzelne Fertigkeiten und Kenntnisse des Ausbildungsrahmenplanes,
- einzelne Teile eines Prüfungsfachs.

Dieselben Teile können auch im Inhalt und im Anforderungsniveau verändert werden. [17] Nach der Empfehlung des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 25. August 1976 [18] darf bei inhaltlichen Abweichungen von der Ausbildungsordnung das „Funktionsbild“ des Berufes nicht unterschritten werden.

Das „Funktionsbild stellt die beruflichen Mindestanforderungen dar und enthält alle Kenntnis- und Fertigungsbereiche, die in diesem Beruf mindestens vorhanden sein müssen“. [19] Nach Empfehlung soll der Berufsbildungsausschuß der Handwerkskammer nach Konsultierung von Innung und Berufsschule das „Funktionsbild“ erstellen.

Wenn eine **Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf** auch mit begrenzten Abweichungen oder nach einer generellen Behinderten-Regelung gemäß §§ 44, 48 Abs. 2 BBiG und §§ 41, 42 b Abs. 2 HwO **nicht möglich** ist, können statt einer begrenzten Abweichung von der Vollqualifikation der Ausbildungsordnung ausnahmsweise in Fällen besonders schwerwiegender Behinderungen Ausbildung und Prüfung einer Teilqualifikation in Betracht kommen. [20] Solche Teilqualifikationen können den Ausbildungsordnungen oder den generellen Behindertenregelungen gemäß §§ 44, 48 Abs. 2 BBiG und §§ 41, 42 b Abs. 2 HwO entnommen werden. Auch in diesen Fällen soll die Qualifikation so gestaltet werden, daß sie auf dem Arbeitsmarkt verwertbar ist.

2.3 Ausweis im Prüfungszeugnis, Prüfungsanforderungen

Die Abschlußprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz und die Gesellenprüfung nach der Handwerksordnung sind keine Berufszulassungsprüfungen (wie z. B. bei Juristen, Ärzten), sondern sind insbesondere ein Qualifikationsnachweis [21] für den Arbeitsmarkt. Die Prüfung soll daher Aussagen über die der Prüfung zu-

grunde gelegte Qualifikation zulassen. Der Nachweis der geprüften Qualifikation geschieht durch das Prüfungszeugnis.

Nach der Rechtsprechung zur Prüfung Behinderter läßt es der prüfungsrechtliche Grundsatz der Chancengleichheit nicht zu, für Behinderte inhaltlich geringere **Prüfungsanforderungen** vorzusehen oder eine Prüfungsleistung günstiger zu beurteilen. [22] Diese Rechtsprechung geht jedoch davon aus, daß im Prüfungszeugnis nur die Berufsbezeichnung ausgewiesen wird. Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Chancengleichheit liegt nicht vor, wenn Behinderte bei verringerten Prüfungsanforderungen nicht das gleiche Zeugnis erhalten wie Nicht-Behinderte, sondern wenn die Abweichungen von den Prüfungsanforderungen in das Prüfungszeugnis aufgenommen werden. Anderenfalls wäre die – auch bei den Ausbildungsinhalten für zulässig gehaltene [23] – Abweichung von der Ausbildungsordnung sinnlos, wenn sich die Abweichung nur auf die Ausbildung, nicht aber auf die Prüfung erstreckte. Die Aussage, daß keine geringeren Prüfungsanforderungen gestellt werden dürfen, ist daher wie folgt zu verstehen:

Wo die vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte für einen Behinderter dieselben sind wie für Nicht-Behinderte, müssen auch die (qualitativen) Prüfungsanforderungen dieselben sein. Bei abweichender Regelung der Ausbildungsinhalte müssen auch die Prüfungsanforderungen entsprechend angepaßt werden; die inhaltliche Abweichung von der Ausbildungsordnung muß im Prüfungszeugnis ausgewiesen werden.

Aufgrund des rechtlichen Ausgangspunktes „Chancengleichheit“ ist kein Ausweis im Prüfungszeugnis erforderlich, wenn nur Prüfungsform oder -verfahren behinderungsgemäß gestaltet wurden, ohne daß die Berufseignung betroffen ist (z. B. Zeitverlängerung). Die Empfehlung des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 25.08.1976, Abweichungen von der Ausbildungsordnung nach erfolgreichem Abschluß der Abschluß- bzw. Gesellenprüfung nicht im Prüfungszeugnis kenntlich zu machen [24], ist im Hinblick auf die Rechtsprechung zur Chancengleichheit bedenklich, soweit es sich um inhaltliche Änderungen der Prüfungsanforderungen handelt.

Die **Darstellung der inhaltlichen Abweichungen** von der Ausbildungsordnung **im Prüfungszeugnis** muß bei Einzelfallentscheidungen aus sich heraus verständlich sein. Dies ergibt sich einmal aus dem Bestimmtheitsgrundsatz des Verwaltungsverfahrensgesetzes [25] und aus der Funktion des Prüfungszeugnisses als Qualifikationsnachweis gegenüber künftigen Arbeitgebern des Behinderten. Die Bestimmtheit der Aussage im Prüfungszeugnis ist unproblematisch, wenn einzelne Teile der Ausbildungsordnung in Ausbildung und Prüfung weggefallen sind und für die Beschreibung der weggefallenen Teile auf vorhandene Definitionen der Ausbildungsordnung zurückgegriffen wird. Bei Veränderung der Prüfungsanforderungen im Anforderungsniveau müssen für deren Beschreibung im Prüfungszeugnis unmittelbar verständliche Begriffe verwandt werden. Die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe im Einzelfall ohne nähere Erläuterung (zumindest in einer Anlage zum Prüfungszeugnis) wäre problematisch: Während für das Verständnis von Zeugnissen bei generellen Behindertenregelungen der zuständigen Stelle auf die zugrundeliegenden Vorschriften und die übliche Ausbildungs- und Berufspraxis zurückgegriffen werden kann, ist dies bei Einzelfallentscheidungen nicht möglich.

2.4 Zuständigkeit, Verfahren

Generelle Regelungen und Einzelfallregelungen für Behinderte mit **Abweichungen von der Ausbildungsordnung** werden von der **zuständigen Stelle** getroffen, §§ 44, 48 Abs. 2 BBiG und §§ 41, 42 b Abs. 2 HwO. Für Gewerbebetriebe sind dies die Handwerkskammer bzw. die Industrie- und Handelskammer, §§ 74, 75 BBiG. Nur bei abstrakt-generellen Regelungen handelt es sich um **Vorschriften**, die eine **Zuständigkeit des Berufsbildungsausschusses** begründen, § 58 Abs. 2 BBiG und § 44 Abs. 2 HwO. Einzelfallentscheidungen unterliegen hiernach nicht der Beschluß-

fassung des Berufsbildungsausschusses. Allerdings dürfte es sich vielfach um wichtige Angelegenheiten der beruflichen Bildung handeln mit der Unterrichts- und Anhörungspflicht nach § 58 Abs. 1 BBiG und § 44 Abs. 1 HwO, insbesondere wenn bei einer Mehrzahl von ähnlichen Einzelfallentscheidungen eine generelle Regelung in Betracht kommt. Die Zuständigkeit für **Einzelfallentscheidungen** über inhaltliche Abweichungen von der Ausbildungsordnung liegt bei der **Geschäftsführung der zuständigen Stelle**.

Entscheidungen, die die **Abnahme der Prüfung** betreffen, z. B. die Einschaltung eines „Dolmetschers“ in der mündlichen Prüfung, Zeitverlängerung oder Pausen für die mündliche Prüfung, liegen nach § 36 BBiG und § 33 Abs. 1 HwO in der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses.

Im Bereich der Prüfungsbedingungen überschneiden sich die Zuständigkeiten von Geschäftsführung der zuständigen Stelle und Prüfungsausschuß.

Soweit die **Prüfungsbedingungen in der Ausbildungsordnung** geregelt werden, z. B. Prüfungsform, Prüfungsdauer, kann die Geschäftsführung der zuständigen Stelle durch Verwaltungsakt im Einzelfall behinderungsbedingte Abweichungen von der Ausbildungsordnung festlegen. Diese Regelung durch Verwaltungsakt tritt für den Fall des betroffenen Behinderten insoweit an die Stelle der Ausbildungsordnung und ist insoweit auch eine verbindliche Vorgabe für den Prüfungsausschuß. Soweit keine Vorgabe durch Verwaltungsakt besteht, kann der Prüfungsausschuß im Rahmen seiner Zuständigkeit und der damit verbundenen Verfahrensherrschaft auch Abweichungen in Prüfungsform und Prüfungsverfahren festlegen. § 48 BBiG und § 42 b HwO in Verbindung mit dem Grundsatz der Chancengleichheit lassen hierbei auch behinderungsbedingte Abweichungen von der Ausbildungsordnung durch den Prüfungsausschuß zu. Es handelt sich insoweit jedoch nicht um einen selbständigen Verwaltungsakt, sondern um eine Teilentscheidung im Rahmen des Prüfungsverfahrens.

Die Zuständigkeit für die **Erstellung und Auswahl der schriftlichen Prüfungsaufgaben** ist nach wie vor umstritten. [26] Die Handhabung ist unterschiedlich. Die Regelung des Verfahrens bei schriftlichen Prüfungen, z. B. Zugabezeiten, Schriftgröße, Sprache, kann in der Regel von der inhaltlichen Konkretisierung der Prüfungsanforderungen durch die Prüfungsaufgaben nicht getrennt werden; z. B. hängt der Umfang einer Zeitverlängerung davon ab, ob es sich um einen Sehbehinderten oder einen Behinderten mit Bewegungseinschränkungen, ob es sich um programmierte Aufgaben oder offene Aufgaben mit umfangreichem Text handelt. Grundsätzlich umfaßt die Verfahrensherrschaft in einem Prüfungsabschnitt auch Sonderregelungen im Verfahren.

Behinderungsbedingte Abweichungen von der Ausbildungsordnung sind nach § 48 Abs. 2 BBiG und § 42 Abs. 1 HwO nur zulässig, soweit es Art und Schwere der Behinderung erfordern. Die rechtliche Feststellung dieser Voraussetzung ist Sache der zuständigen Stelle. [27] Ebenso wie nach der „Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung für (generelle) Ausbildungsregelungen für behinderte Jugendliche“ vom 12. September 1978 soll diese Feststellung „auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung erfolgen. Sie ist durch die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit – unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste und von Stellungnahmen der abgebenden Schule, gegebenenfalls unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (Ärzte, Psychologen, Pädagogen, Behindertenberater) aus der Rehabilitation bzw. unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeitserprobung – durchzuführen“. [28]

Bei inhaltlichen Abweichungen von der Ausbildungsordnung darf nach der Empfehlung des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 25.08.1976 das „**Funktionsbild**“ des Berufes nicht unterschritten werden, das die beruflichen Mindestanforderungen des Berufes und alle Kenntnis- und Fertigungsbereiche, die

in diesem Beruf mindestens vorhanden sein müssen, enthält. [29] Diese Empfehlung ging zwar in rechtlich bedenklicher Weise davon aus, daß Abweichungen – auch inhaltlicher Art – von der Ausbildungsordnung nicht im Prüfungszeugnis ausgewiesen werden. Soweit jedoch im Berufsausbildungsvertrag bei der Eintragung und dann auch im Prüfungszeugnis die Berufsbezeichnung des anerkannten Ausbildungsberufes (mit ausdrücklichem Hinweis auf die Abweichungen) verwendet wird, kann das Funktionsbild als Grenze der Abweichungen entsprechend weiter angewandt werden. In Ausnahmefällen kommen Ausbildung und Prüfung nach einem Teil einer Ausbildungsordnung [30] oder mit Abweichungen, die das „Funktionsbild“ unterschreiten, in Betracht, dann aber mit anderer Bezeichnung.

Nach der Literatur muß bei behinderungsbedingten Abweichungen von der Ausbildungsordnung der Berufsausbildungsvertrag in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen und der Behinderte zur Abschluß- bzw. Gesellenprüfung zugelassen werden; bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 48 BBiG bzw. § 42 b HwO wird ein Rechtsanspruch angenommen [31]; das Vorliegen der Voraussetzungen wird hiernach als Tat- und Rechtsfrage angesehen, die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren voll nachprüfbar sei. [32]

Andererseits wird darauf hingewiesen, daß „ein Abweichen von der Ausbildungsordnung . . . dort seine Grenzen (findet), wo durch eine zu große Spezialisierung eine unzumutbare Abhängigkeit vom Ausbildungsbetrieb entsteht und die berufliche Mobilität eingeschränkt wird, da ein späterer Wechsel in andere Betriebe der gleichen Branche nicht möglich ist“. [33] Hierbei handelt es sich um Kriterien, die als gesetzliche Grenze nicht vorgesehen sind und eher Zweckmäßigkeitgesichtspunkte enthalten.

Dies spricht dafür, anzunehmen, daß Regelungsentscheidungen mit inhaltlichen Abweichungen von der Ausbildungsordnung nach §§ 48, 44 BBiG und §§ 42, 41 HwO im **Ermessen** der zuständigen Stellen stehen. Bei dieser Entscheidung sind die Zielsetzung der § 48 BBiG und § 42 b HwO, das Grundrecht der Behinderten aus Art. 12 Grundgesetz und der prüfungsrechtliche Grundsatz der Chancengleichheit zu berücksichtigen. Bei begrenzten Abweichungen von der Ausbildungsordnung kann sich allerdings im Hinblick auf die Berufsfreiheit des Behinderten eine **Ermessensreduzierung auf Null** ergeben. [34]

Soweit Behinderungen nicht die Berufseignung betreffen, besteht aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes jedoch ein **Rechtsanspruch** darauf, daß behinderungsbedingte Benachteiligungen durch das **Prüfungsverfahren** nach Möglichkeit ausgeglichen werden. [35]

2.5 Zeitpunkt der Entscheidung über die Abweichung von der Ausbildungsordnung im Einzelfall

Soweit bei der Ausbildung eines Behinderten **inhaltlich von der Ausbildungsordnung abgewichen** werden soll, werden die Voraussetzungen der **Abweichung bei der Eintragung des Berufsausbildungsvertrages** in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse durch die zuständige Stelle geprüft.

Gerade bei neu geordneten Ausbildungsberufen kann unter Umständen nicht mit ausreichender Sicherheit im Vorhinein festgestellt werden, ob eine Abweichung von der Ausbildungsordnung erforderlich ist. Die Empfehlung des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 25.08.1976 sieht in begründeten Fällen eine **nachträgliche Anpassung** vor. Begründete Fälle nach dieser Empfehlung „sind solche, bei denen die Behinderung

- a) zu Beginn der Ausbildung überhaupt nicht geprüft wurde oder
- b) sich als stärker erweist, als ursprünglich festgestellt wurde oder
- c) sich erst während der Ausbildung bemerkbar macht“. [36]

Entsprechend der Zielsetzung des § 48 Abs. 1 BBiG und § 42 b Abs. 1 HwO sollte im **Zweifel zunächst** von der **Vollausbildung** ggf. mit angepaßter Prüfungsform ausgegangen werden. [37]

Über **Abweichungen bei den formellen Prüfungsbedingungen** (z. B. Zeitverlängerung) kann häufig erst entschieden werden, wenn auch die Prüfungsinhalte festgelegt werden (Prüfungsaufgaben). Soweit es sich um Prüfungsbedingungen handelt, auf die sich der Behinderte einstellen können muß, hat er ein berechtigtes Interesse an einer rechtzeitigen Entscheidung über diese Prüfungsbedingungen, z. B. größere Schriftbilder oder Verwendung einer Lupe, besondere behindertengerechte Ausstattung der Geräte, Maschinen o. ä., an denen geprüft werden soll; nur dann können Ausbildung und Prüfung aufeinander abgestimmt werden. In diesen Fällen sollte daher frühzeitig über die zugelassenen Prüfungsbedingungen entschieden werden, möglichst bereits vor der Zulassung zur Prüfung. Eine solche **Vorabentscheidung** ist zulässig, wie sich auch aus § 38, § 2 Abs. 3 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes ergibt.

3 Beispiel

Ein Elektrobetrieb wäre bereit, nach Empfehlung des Arbeitsamtes einen Bewerber mit einem Anfallsleiden als Industrieelektroniker [38] – Fachrichtung Gerätetechnik – auszubilden. Wegen des Anfallsleidens besteht beim Anfertigen von mechanischen Teilen beim Bohren, Drehen und Fräsen erhöhte Unfallgefahr. Das Herstellen von Bohrungen und Kegelsenkungen in Blechen, Platten und Profiltteilen mit ortsfesten Bohrmaschinen – ein Lernziel aus dem ersten Ausbildungsjahr [39] – könnte vermittelt werden mit zusätzlichen behinderungsgerechten Sicherheitsvorkehrungen. Auf das Anfertigen von mechanischen Teilen an Werkzeugmaschinen [40] müßte aus Sicherheitsgründen verzichtet werden. Die übrigen Fertigkeiten und Kenntnisse können vermittelt und die entsprechenden Tätigkeiten ausgeübt werden.

Der Verzicht auf die Ausbildung der einen Berufsbildposition bedarf der Einzelfallregelung der Industrie- und Handelskammer nach §§ 48 Abs. 1, 44 BBiG. Grundlage ihrer Entscheidung ist eine Eignungsuntersuchung des zuständigen Arbeitsamtes, das in diesem Fall einen Arzt beteiligen wird.

Durch die Entscheidung der Industrie- und Handelskammer wird berufsordnungsrechtlich festgestellt, daß die Voraussetzungen für eine Abweichung von der Ausbildungsordnung vorliegen, und gleichzeitig die behinderungsgerechte Anpassung festgelegt. Hinsichtlich der Abweichung tritt diese Regelung an die Stelle der Ausbildungsordnung und ist damit auch Grundlage für die Durchführung von Ausbildung und Prüfung des Behinderten. Die wesentliche Entscheidung könnte etwa lauten: „Für die Ausbildung des Herrn X im Ausbildungsberuf ‚Industrieelektroniker‘ in der Fachrichtung Gerätetechnik nach der Verordnung vom 15. Januar 1987 (BGBl. I S. 199) wird gemäß §§ 48, 44 BBiG zugelassen, daß das ‚Anfertigen von mechanischen Teilen an Werkzeugmaschinen‘ nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) der Verordnung nicht ausgebildet wird.“

Das Funktionsbild des Ausbildungsberufes ist nicht betroffen, da es eine Vielzahl von Arbeitsplätzen in verschiedenen Betrieben gibt, an denen die Facharbeiterqualifikation auch ohne diesen kleinen Teil des Ausbildungsberufsbildes eingesetzt werden kann.

Der Berufsausbildungsvertrag wird für den Ausbildungsberuf Industrieelektroniker – Fachrichtung Gerätetechnik – abgeschlossen; dabei wird im Vertrag vermerkt, daß das Anfertigen von mechanischen Teilen an Werkzeugmaschinen behinderungsbedingt nicht ausgebildet werden kann. Behinderungsbedingte Abweichungen wie zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen beim Herstellen von Bohrungen und Kegelsenkungen, die nicht die Ausbildungsinhalte oder -anforderungen betreffen, werden im Vertrag nicht vermerkt. Zur Vorbereitung der Zwischenprüfung wird jedoch von der Industrie- und Handelskammer festgehalten, daß in der Fertigungsprüfung, insbesondere beim Anfertigen eines mechanischen Bauteils unter Verwendung von Bohrmaschinen, wegen eines Anfallsleidens besondere Prüfungsbedingungen erforderlich sind.

Die Prüfungsbedingungen für die Zwischenprüfung und für die Abschlußprüfung werden unter Berücksichtigung der Behinderung festgelegt. Sie hängen davon ab, von welchen Bedingungen die Anfälle beeinflußt werden und können z. B. darin bestehen, daß ganz oder teilweise am eigenen Ausbildungsplatz, in Einzelprüfungen, unter Umständen auch in Anwesenheit einer Vertrauensperson geprüft wird. [41]

Im Fertigungsteil der Abschlußprüfung folgt aus der Abweichung von der Ausbildungsordnung, daß das Prüfungsstück nicht das Anfertigen mechanischer Teile an Werkzeugmaschinen umfassen darf. [42] Entweder wird ein Prüfungsstück gewählt, für dessen Anfertigung die Verwendung von Werkzeugmaschinen nicht erforderlich ist oder die mechanischen Teile werden vorgefertigt und mit der Aufgabenstellung vorgegeben. Das Prüfungszeugnis enthält neben der Bezeichnung des Ausbildungsberufs „Industrieelektroniker“ und den nach der Prüfungsordnung vorgesehenen weiteren Angaben einen Hinweis auf die nicht geprüften Inhalte, etwa: „Das Anfertigen von mechanischen Teilen an Werkzeugmaschinen war aufgrund einer Behinderung nicht Gegenstand der Prüfung.“ Besondere formelle Prüfungsbedingungen, die nicht die Inhalte und die qualitativen Prüfungsanforderungen betreffen, werden nicht im Zeugnis ausgewiesen.

4 Zusammenfassung

Die technisch/wirtschaftliche Entwicklung hat erhebliche Auswirkungen auf die Qualifikationsstruktur der Beschäftigten und damit auch auf die Möglichkeiten, Behinderte durch Ausbildung einzugliedern.

Die Konsequenz der Entwicklung ist eine deutliche Verschiebung zu den höherqualifizierten Berufen. Sie geht weniger zu Lasten der mittleren Qualifikationen, sondern vor allem zu Lasten der Wenigqualifizierten. Die Vielgestaltigkeit der Arbeit und ihr Abstraktionsgrad wachsen an. Zunehmend müssen Prozeßabläufe erfaßt und Zusammenhänge begriffen werden, da Teilaufgaben, die bisher mehrere Beschäftigte bearbeitet haben, tendenziell zu Funktionskomplexen zusammengeführt werden.

Die in den letzten Jahren durchgeführte Neuordnung der anerkannten Ausbildungsberufe spiegelt diesen Prozeß wider. Komplexere Anforderungsprofile sind entstanden und damit in vielen Fällen auch die Notwendigkeit – neben Ausbildungsgängen für bestimmte Arten von Behinderungen (insbesondere Lernbehinderte) –, die Ausbildung der Betroffenen durch behinderungsbedingte Modifikationen verstärkt an die neuen Ausbildungsordnungen anzupassen. Außer Abweichungen von der Prüfungsform und bei den äußeren Prüfungsbedingungen, kann es im Einzelfall auch notwendig sein, fachlich/inhaltliche Modifikationen von der Ausbildungsordnung vorzunehmen. Hierbei können Teile der Ausbildungsordnung entfallen oder geändert werden, wobei die jeweils den Beruf ausmachenden Mindestanforderungen des Funktionsbildes nicht unterschritten werden dürfen.

Wegen des Grundsatzes der Chancengleichheit müssen bei verringerten Prüfungsanforderungen die Abweichungen im Prüfungszeugnis ausgewiesen werden. Die Notwendigkeit der Kennzeichnung im Prüfungszeugnis gilt nur für inhaltliche Abweichungen – nicht aber, wenn Prüfungsform oder -verfahren behindertengemäß gestaltet werden.

In Fällen besonders schwerwiegender Behinderungen kann ausnahmsweise der Gegenstand von Ausbildung und Prüfung eine Teilqualifikation sein. Besonderes Augenmerk ist hierbei darauf zu richten, daß die vermittelte Qualifikation auf dem Arbeitsmarkt verwertbar ist.

Wer entscheidet nun über inhaltliche und formale Modifikationen?

Die Einzelfallentscheidung über inhaltliche Abweichungen von der Ausbildungsordnung liegt bei der Geschäftsführung der zuständigen Stelle. Über besondere Prüfungsbedingungen bei der

Abnahme der Prüfung (z. B. Zeitverlängerung, Einsatz technischer Hilfsmittel usw.) entscheidet der Prüfungsausschuß. Soweit Prüfungsbedingungen in der Ausbildungsordnung geregelt werden, überschneiden sich die Zuständigkeiten von Geschäftsführung der zuständigen Stellen und Prüfungsausschuß. Abweichungen von der Ausbildungsordnung können durch Verwaltungsakt der Geschäftsführung geregelt werden, mit Wirkung für Auszubildenden und Prüfungsausschuß. Soweit keine solche Regelung vorliegt, kann der Prüfungsausschuß das Verfahren selbst regeln, auch abweichend von der Ausbildungsordnung.

Für Erstellung und Auswahl schriftlicher Prüfungsaufgaben ist die Zuständigkeit umstritten und wird unterschiedlich gehandhabt. Grundsätzlich erfaßt hier die Verfahrensherrschaft auch die Befugnis, Sonderregelungen für das Verfahren zu regeln.

Die Feststellung, ob die Voraussetzungen inhaltlicher Abweichung(en) vorliegen, erfolgt in der Regel bei der Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse. Es kann aber auch Gründe für eine spätere Feststellung geben. Bei formellen Abweichungen können entsprechende Entscheidungen oft erst dann getroffen werden, wenn die konkreten Prüfungsinhalte vorliegen. In manchen Fällen ergibt sich allerdings die Notwendigkeit der Abweichungen von vornherein eindeutig aus der Behinderung (z. B. größere Schriftbilder bei Sehbehinderten). Hier sollte der Prüfling rechtzeitig informiert werden, damit er sich längerfristig vorbereiten kann.

Schl u ß b e m e r k u n g

Grundsätzlich ist zu bemerken, daß alle Entscheidungen für behinderungsbedingte Modifikationen in Ausbildung und Prüfung unter der Prämisse einer langfristigen beruflichen Eingliederung dieses Personenkreises erfolgen sollten. Hierbei sind die Bedingungen des Arbeitsmarktes ebenso zu berücksichtigen, wie die Belange dieser Menschen, die oft mit erheblichen Erschwernissen leben müssen und deshalb auf die Unterstützung der Gesellschaft in besonderem Maße angewiesen sind. Insofern steht bei allen Überlegungen die eigentliche Zielrichtung im Vordergrund, wonach die gesetzlichen Gegebenheiten Strukturierung und Hilfe zur beruflichen und gesellschaftlichen Integration Behinderter bieten sollen – nicht aber eine unüberwindliche Barriere und damit eine berufliche und gesellschaftliche Ausgrenzung dieses Personenkreises.

Anmerkungen

- [1] Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung zur Berücksichtigung besonderer Belange Behinderter bei Zwischen-, Abschluß- und Gesellenprüfungen vom 24.05.1987.
- [2] Abgedruckt bei FREDEBEUL / KREBS: Recht der Berufsbildung. Loseblattsammlung, Bielefeld, Stand: Dezember 1976, Nr. 3252, und GEDON / SPIERTZ: Berufsbildungsrecht, Kommentar. Loseblattsammlung, Frankfurt a. M., Stand: Mai 1987, § 48 BBiG Anm. 3; WEBER: Berufsbildungsgesetz, Kommentar. Loseblattsammlung, Stand: März 1987, § 48 Anm. 13.
- [3] KÜBLER / ABERLE / SCHUBERT: Das Deutsche Handwerksrecht. Loseblattsammlung, Berlin, Stand: April 1987, § 42 b HwO Rdnr. 1, 8, 13; EYERMANN-FRÖHLER-HONIG: Handwerksordnung, Kommentar, 3. Aufl. München 1973; §§ 42 b/42 c Rdnr. 2; DIHT, Rechts-Ratgeber Berufsbildung, Seite 160.
- [4] MERTENS, D.: Das Qualifikationsparadox. Vortrag beim 9. Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft am 26.–28.03.1984 in Kiel.
- [5] KOCH, R., u. a.: Elektronische Datenverarbeitung in der Industrieverwaltung. Bundesinstitut für Berufsbildung (Hrsg.): Berlin 1984 (Berichte zur beruflichen Bildung, Heft 84).
- [6] Vgl.: ALEX, L.: Herausforderung der technisch wirtschaftlichen Entwicklung an die Berufsbildung und mögliche Folgen für die Ausbildung von Behinderten. Referat für den Kongreß „Neue Technologien und Rehabilitation“ am 29./30.10.1987 in Heidelberg.
- [7] ALEX, L.: a.a.O., S. 9.

- [8] Siehe Wirtschaftswoche Nr. 48, 38. Jg.; 23.11.1984, S. 108–116.
- [9] Vgl.: KERN, H.; SCHUMANN, M. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage 45, Bonn 1984, S. 33.
- [10] HERKERT: Berufsbildungsgesetz, Kommentar mit Nebenbestimmungen. Loseblattsammlung, Stand: März 1987, § 44 Rdnr. 8 a, § 58 Rdnr. 12; KNOPP / KRAEGELOH: Berufsbildungsgesetz, Köln, 2. Aufl. 1982, § 44 Rdnr. 3, § 48 Rdnr. 5.
- [11] KNOPP / KRAEGELOH: a.a.O. § 48 Rdnr. 4, 5; DIHT: Rechts-Ratgeber Berufsbildung, Seite 160. KÜBLER / ABERLE / SCHUBERT und EYERMANN-FRÖHLER-HONIG: a.a.O. (Anmerkung [3]); Kübler / Aberle / Schubert stützen sich allerdings nur auf § 42 b HwO; § 41 HwO wenden sie nur auf die Regelung durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an, a.a.O. § 41 Rdnr. 24.
- [12] WEBER: a.a.O., § 44 Anm. 2; GEDON / SPIERTZ: a.a.O., § 44 Anm. 1; KNOPP / KRAEGELOH: a.a.O., § 44 Anm. 3.
- [13] BVerwG Urt. v. 30.08.1977, Buchholz 421.0 Nr. 85; OVG Rheinland-Pfalz Urt. v. 16.01.1980 SPE III C X, S. 5; BayVGH Beschl. v. 02.04.1976 SPE III C III Seite 1; Niehues, Schul- und Prüfungsrecht, 2. Aufl. München 1983 Rdn. 388; vgl. auch DIHT, Rechts-Ratgeber Berufsbildung 1982, S. 159; Guhl, Prüfungen im Rechtsstaat, 1978, S. 124; für das Berufsbildungsgesetz VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 31.03.1977. In: FREDEBEUL: Berufliche Bildung vor Gericht, Entscheidungssammlung Bielefeld 1981, Band 2 Nr. 158 = EzB PO-AP Bewertung Nr. 5; VG Ansbach Urt. v. 24.03.1987 – AN 2 K 86.00726.
- [14] Abgedruckt u. a. bei: HERKERT: a.a.O., § 41 Rdnr. 19; GEDON / SPIERTZ: a.a.O., § 41 Anm. 3.
- [15] Nr. 6 der Empfehlung des Hauptausschusses vom 23./24.05.1985; vgl. auch VGH Baden-Württemberg Urt. v. 31.03.1977 a.a.O.
- [16] HERKERT: a.a.O. § 48 Rdnr. 11.
- [17] Empfehlung des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 25.08.1976, Nr. 7 und 8, vgl. Fußnote 2; vgl. auch DIHT, Rechts-Ratgeber Berufsbildung, S. 159.
- [18] Vgl.: Anmerkungen [17] und [2].
- [19] Empfehlung vom 25.08.1976 Nr. 7. Vgl. Anmerkung [2].
- [20] DIHT: Rechts-Ratgeber Berufsbildung, S. 160.
- [21] NATZEL: Berufsbildungsrecht, 3. Aufl., Stuttgart 1982, S. 415; in einer Reihe von Berufen ist die abgeschlossene Prüfung allerdings faktisch Voraussetzung für die Berufstätigkeit, z. B. bei Elektroinstallationen; die weitgehend selbständige Tätigkeit unter Leitung und Überwachung des Meisters ist nur möglich, da die Gesellen ihre Fachkunde durch die Abschlußprüfung nachgewiesen haben; gerade in solchen Berufen sind Behinderte für die Berufsausbildung darauf angewiesen, daß sie auch bei Abweichungen von der Ausbildungsordnung eine Kammerprüfung ablegen und die geprüften Fähigkeiten durch ein Prüfungszeugnis nachweisen können.
- [22] VGH Baden-Württemberg Urt. v. 31.03.1977 a.a.O. (Anmerkung [11]); OVG Rheinland-Pfalz Urt. v. 16.01.1980 a.a.O. (Anmerkung [11]); BVerwG Urt. v. 06.08.1968 SPE III B I, S. 33 = Buchholz 421.0 Nr. 34; vgl. auch HERKERT: a.a.O. § 48 Rdnr. 18; KÜBLER / ABERLE / SCHUBERT: a.a.O. § 42 b Rdnr. 19.
- [23] KÜBLER / ABERLE / SCHUBERT: a.a.O. § 42 b Rdnr. 13 – auch für Prüfungsanforderungen; für die Zulässigkeit von Abweichungen bei den Ausbildungsinhalten siehe Anmerkung [17].
- [24] Nr. 11 der Empfehlung, s. o. Anmerkung [2].
- [25] § 37 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes und die entsprechenden Vorschriften der Länder.
- [26] Vgl. HERKERT: a.a.O. § 36 BBiG Rdnr. 9 ff; DÜRING / WOHLGEMUTH: Berufsbildungs- und Prüfungsausschüsse, Beilage Nr. 28/86 zu Heft Nr. 48 vom 28.11.1986 der Zeitschrift „Der Betrieb“, S. 10 f; EULE: Erstellung und Auswahl von (schriftlichen) Prüfungsaufgaben nach § 36 Satz 1 BBiG und § 33 Abs. 1 Satz 1 HwO. In: BWP, 11. Jg. (1982), Heft 3, S. 1 ff. und Erwidern von HAHN / HURLEBAUS. In: BWP, 11. Jg. (1982), Heft 6, alle mit weiteren Nachweisen; OVG Hamburg Urt. v. 22.12.1977 EzB PO-AP Prüfungsaufgaben Nr. 5; VG Düsseldorf Urt. v. 29.01.1982 EzB § 36 BBiG Nr. 5; VG München Beschl. 02.06.1976 EzB PO-AP Prüfungsaufgaben Nr. 4; VG Frankfurt Beschl. 11.12.1978 EzB § 37 BBiG Nr. 8 und Beschl. v. 31.03.1978 EzB § 37 BBiG Nr. 11.
- [27] KNOPP / KRAEGELOH: a.a.O. § 48 BBiG Rdnr. 7, vgl. auch HERKERT: a.a.O. § 48 Rdnr. 7.
- [28] Empfehlung des Hauptausschusses vom 12.09.1978 Ziffer 1.3; entsprechend auch die „Empfehlung für die Weiterentwicklung der Berufsbildung Behinderter“ des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 25.08.1976, Ziffer 3, a.a.O., Anmerkung [2].

- [29] Ziffer 7 und 8 und der Empfehlung, siehe oben: Abschnitt 2.2 und Anmerkung [2].
- [30] Vgl.: DIHT: Rechts-Ratgeber Berufsbildung, a.a.O., S. 160.
- [31] HERKERT: a.a.O. § 48 Rdnr. 13, 17; KÜBLER / ABERLE / SCHUBERT: a.a.O. § 42 b Rdnr. 32; vgl.: GEDON / SPIERTZ: a.a.O. § 48 BBiG Anm. 7.
- [32] HERKERT: a.a.O. § 48 Rdnr. 17; KÜBLER / ABERLE / SCHUBERT: a.a.O. § 42 b Anm. 32.
- [33] KÜBLER / ABERLE / SCHUBERT: a.a.O. § 42 b Rdnr. 15; s. a.: GEDON / SPIERTZ: a.a.O. § 48 Anm. 2 a. E.
- [34] Vgl. WOLFF / BACHOF: Verwaltungsrecht I, § 31 II e) 2.
- [35] Siehe Nachweis in Anmerkung [13].
- [36] Empfehlung für die Weiterentwicklung der Berufsbildung Behinderter, Ziffer 10, Siehe Anmerkung [2]; vgl. auch: KÜBLER / ABERLE / SCHUBERT: a.a.O. § 42 b Rdnr. 27.
- [37] Vgl.: KÜBLER / ABERLE / SCHUBERT: a.a.O. § 42 b Rdnr. 27.
- [38] Gemäß Verordnung über die Berufsausbildung in den industriellen Elektroberufen und zum Kommunikationselektroniker/zur Kommunikationselektronikerin im Bereich der Deutschen Bundespost vom 15. Januar 1987, Bundesgesetzblatt Teil I, S. 199.
- [39] Anlage 3, Teil I: Berufliche Grundbildung, Lfd. Nr. 5 Buchstabe q).
- [40] Berufsbildposition in § 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a).
- [41] Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung zur Berücksichtigung besonderer Belange Behinderter bei Zwischen-, Abschluß- und Gesellenprüfungen vom 23./24.05.1985, abgedruckt u. a. bei: HERKERT: a.a.O. § 41 Rdnr. 19.
- [42] Vgl. § 14 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) der Ausbildungsordnung, s. Anmerkung [30]; als Prüfungsstück ist dort vorgesehen: „Anfertigen einer funktionsfähigen elektrischen Baugruppe oder eines Gerätes nach Unterlagen einschließlich Anfertigen und Einbauen von mechanischen Teilen, Bestücken von Leiterplatten und Verbinden in unterschiedlichen Verdrahtungs- und Verbindungstechniken.“

Georg Hanf

Berufsausbildung und Industrie. Zur Herausbildung industrietypischer Lehrlingsausbildung

Bericht über den berufspädagogisch-historischen Kongreß vom 1. bis 3. Juli 1987

Im Rahmen der vom Senat von Berlin und dem BMFT getragenen Ausstellung „Wissenschaften in Berlin“ hat das BIBB vom 1. bis 3. Juli 1987 in Zusammenarbeit mit dem Institut für berufliche Bildung und Weiterbildungsforschung der TU Berlin und dem Institut für Pädagogik der Ruhr-Universität Bochum einen Kongreß unter dem Thema „**Berufsausbildung und Industrie. Zur Herausbildung industrietypischer Lehrlingsausbildung**“ veranstaltet. An den Vorträgen und Diskussionen in der alten Kongreßhalle und in der TU nahmen insgesamt etwa 100 Vertreter von Lehre und Forschung, Schule und Ausbildung aus Berlin und dem übrigen Bundesgebiet teil.

In seiner Eröffnungsansprache skizzierte der stellvertretende Generalsekretär des BIBB, Helmut PÜTZ, zunächst in groben Zügen den Wechsel von der handwerklichen zur industriellen Berufsausbildung und hob die Rolle Berlins als Schrittmacher dieser Entwicklung hervor. Er umriß sodann den aktuellen berufspädagogischen Problemhorizont entlang von fünf Tendenzen: Rückgang der Arbeitsplätze für Ungelernte, Zunahme der Bedeutung von aufgabenübergreifenden Schlüsselqualifikationen, Ablösung des ständigen Qualifikationseinsatzes durch „Feuerwehrfunktionen“ von Fachkräften, gleichwohl Fortbestehen des Berufskonzepts als Verbindung von Fach- und Persönlichkeitsbildung, schließlich Aufstieg der beruflichen Weiterbildung zum Thema Nr. 1 der Berufsbildungsdiskussion. Diese Tendenzen im Gefolge des Einzugs neuer Techniken in alle Bereiche des Berufslebens erfordern heute, so PÜTZ, Anpassungsleistungen und Neuorientierungen, die jenen vergleichbar seien, die der Übergang von der handwerklichen zur industrietypischen Ausbildung einst erzwang. Mit dieser Analogie war ein Gegenwartsbezug für die Veranstaltung markiert.

In seiner Einführung ins Kongreß-Thema machte Karlwilhelm STRATMANN jedoch deutlich, daß der Blick auf die Geschichte unter neueren Perspektiven viele Fragen aufwirft, die zunächst einmal für die Vergangenheit selbst zu beantworten sind. Die neuere berufspädagogische Historiographie zeichne sich durch eine offene, integrative Betrachtungsweise aus, die das Verhältnis von Berufsausbildung und Industrie nicht auf die Beschrei-

bung der industrietypischen Ausbildungsformen verkürze, auch nicht bei den ihnen zugrundeliegenden technischen Veränderungen und gewerberechtlichen Normierungen stehen bleibe, sondern den Untersuchungsrahmen auf den umfassenden gesellschaftlichen Innovationsprozeß und die damit verbundene Umwälzung der Denkweisen ausdehne. Drei Problemebenen wurden von STRATMANN benannt, auf denen eine solchermaßen erweiterte Sicht Neues zu entdecken hätte. Er nannte zunächst die Ebene der ideologischen Besetzung des Themas „Berufsbildung und Industrie“, wie sie sich in den Maschinenstürmereien einerseits, in der konservativen Kulturkritik seit Mitte des 19. Jahrhunderts andererseits manifestiere, wie sie auch noch in berufskundlichen Lesebüchern der 20er Jahre in Gestalt vorindustrieller Weltbilder anzutreffen sei. Zu fragen wäre, wie sich dagegen der Industrie-, der Facharbeiter als neues Leitbild behaupten konnte, wie adäquat die jeweiligen Leitbilder der Wirklichkeit waren. Auf der von STRATMANN benannten zweiten Problemebene „Sozialisierungstheoretische Implikationen“ verlief die Kontroverse zwischen Handwerk und Industrie in der Gegenüberstellung von erziehendem Handwerk mit dem Meister „an Vaters Statt“ und der rein qualifikatorischen Industrielehre. Die hier ansetzende Pädagogisierung der Jugendphase, neuerdings immer weiter verlängert, wäre auf ihre Sozialisierungsrelevanz hin zu befragen. Auf der dritten Ebene der „ausbildungsdidaktischen Implikationen“ sah STRATMANN den Springpunkt des Spannungsverhältnisses von handwerklicher und industrieller Berufsausbildung in der Gewerbeordnungs-Novelle von 1897, die sich jeglicher inhaltlicher Vorschrift die Ausbildung betreffend enthalte.

Damit sei der Weg frei gewesen für eine berufsständisch gereinigte Qualifizierung, und Industrie und Handwerk gingen eigene Wege. War dieses oft beklagte Schisma die produktivere Alternative zur historisch verworfenen, staatlich regulierten Einheitlichkeit der Lehre? Manche der von STRATMANN aufgeworfenen Fragen mußten unbeantwortet bleiben.

Der Forderung nach einer Erweiterung des Problemhorizonts entsprach der Vortrag von Klaus HARNEY mit dem Blick über einen Zeitraum von 1800 bis heute. In seinem Zentrum stand